

Wenn er — und in seinem Gefolge Asser — dann die Investitur des jungen Prinzen Alfred mit den Insignien des römischen Ehrenkonsulats durch Papst Leo IV. im Jahr 853 in eine Königsweihe umdeutete¹³⁷⁾, so ist dieser „Fehler“, über den die Forschung den Kopf geschüttelt hat, kennzeichnend für das Streben, der Königswürde Alfreds die größtmögliche Festigkeit zu verleihen: die Königssalbung durch den Papst war bis dahin ein Vorrecht der Karolinger. So fällt auch diese Umdeutung auf die doppelte Linie von Rivalität und Abwehrhaltung gegenüber dem karolingischen Kaiseranspruch zurück. Was im 11. Jahrhundert zur festumrissenen Lehre von der Christianitas werden sollte, war hier im Grunde schon angelegt.

So bleibt noch eine abschließende Feststellung zu machen: Das abendländische Kaisertum entstand in einer Welt, welche den kaiserlich-römischen (byzantinischen) Weltherrschaftsanspruch abgeschüttelt hatte, in der es kein einheitliches Reichsbürgertum mehr gab, sondern nur „gentes“ und „regna“, und in der ein Kaisertum nur möglich war, wenn sich ein Reichsvolk, die Franken, später die Deutschen, zu seinem Träger machte. Karl wurde zum Kaiser erst gekrönt, nachdem das fränkische Reich bereits entstanden war. Und die große Ausdehnung des karolingischen Reiches brachte es mit sich, daß die außerhalb stehenden Herrscher unmittelbar einem fränkischen Machtanspruch, nicht nur einer vagen kaiserlichen „auctoritas“ gegenüberstanden; man lehnte daher in England wie in Asturien mit der Frankenherrschaft auch die höhere Würde und höhere christliche Verpflichtung des Kaisers, also seine „auctoritas“, ab.

Die Stunde für die kaiserliche „auctoritas“ schlug im 10. Jahrhundert. Zwar stützte sich das Kaisertum der Ottonen nur noch auf einen Teil des alten Karolingerreiches. Aber es setzte sich jetzt wieder der Gedanke stärker durch, der in der Karolingerzeit die Gemüter nicht beherrscht hatte, daß das neue Kaisertum das römische Reich im Sinne der alten Endreichslehren verkörpere¹³⁸⁾, und so ging der ganze Zauber einer großen Tradition auf die neue Bildung über. Auch die Ehrenpflicht, die dem Kaiser als Vogt der römischen Kirche zufiel, erhob ihn über die Könige, verlieh ihm „auctoritas“. Aber unbestritten blieb dieser Vorrang nicht, und die Aufgeschlossenheit der Außenstehenden für die kaiserliche „auctoritas“ wird auch im hohen Mittelalter um so geringer

¹³⁷⁾ MG. Epp. 5 Nr. 31 S. 602; Thorpe 1 S. 124; Garmonsway S. 64.

¹³⁸⁾ C. Erdmann, Das ottonische Reich als Imperium Romanum, DA. 6 (1943) 412—441; vgl. auch G. A. Bez z o l a, Das ottonische Kaisertum in der französischen Geschichtschreibung des 10. und beginnenden 11. Jh.s (1956).